

Der Landtag von Niederösterreich hat am ..... beschlossen:

### **Änderung des NÖ Seuchenvorsorgeabgabegesetzes**

Das NÖ Seuchenvorsorgeabgabegesetz, LGBl. 3620, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 lautet der Klammerausdruck „(§ 3 NÖ AWG 1992)“.
2. Im § 4 Abs. 3 wird die Zahl „2011“ jeweils durch die Zahl „2015“ ersetzt.
3. Im § 8 Z 2 werden das Zitat „RGBl. Nr. 177/1909, in der Fassung BGBl. I Nr. 71/2003“ durch das Zitat „RGBl. Nr. 177/1909 in der Fassung BGBl. I Nr. 163/2015“ und das Zitat „BGBl. I Nr. 141/2003“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 141/2003 in der Fassung BGBl. I Nr. 23/2013“ ersetzt.
4. § 9 Abs. 4 entfällt.
5. § 10 Abs. 1 lautet:  
„(1) Abgabenbehörde ist der Bürgermeister.“
6. Dem § 13 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:  
„(3) § 10 Abs. 1 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl Nr. XX/XXXX tritt mit  
1. Jänner 2019 in Kraft; § 9 Abs. 4 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018  
außer Kraft.  
  
(4) Die Gemeinden sind berechtigt, die Besorgung der Aufgaben gemäß § 9  
bereits vor dem in Abs. 3 bezeichneten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit  
1. Jänner 2019, an einen Gemeindeverband zu übertragen.“